KKJPD
CCDJP
CDDGP

Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren
Conférence des directrices et directeurs des départements cantonaux de justice et police
Conferenza delle direttrici e dei direttori dei dipartimenti cantonali di giustizia e polizia

EJPD
Herr Bundesrat Beat Jans
Vorsteher
3003 Bern

Per E-Mail:
annemarie.gasser@bj.admin.ch
info.strafrecht@bj.admin.ch

Bern, 3.Mai 2024/bfb/cst

Vernehmlassungsantwort Totalrevision des Verwaltungsstrafrechts (VStrR)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben die KKJPD zur titelvermerkten Vorlage zur Vernehmlassung eingeladen. Dafür danken wir Ihnen bestens.

1. Politische Würdigung

Die KKJPD befürwortet im Grundsatz, dass das in die Jahre gekommene Verwaltungsstrafrecht des Bundes einer Totalrevision unterzogen wird. Auch begrüssen wir, dass die Zuständigkeiten für die Verfolgung und Beurteilung der Straftaten gemäss VStrR bei den Verwaltungseinheiten liegen soll.

Die Kantone lehnen jedoch die Übertragung neuer Kompetenzen auf kantonale Behörden oder Gerichte grundsätzlich ab, namentlich dass die kantonalen Zwangsmassnahmengerichte neu Siegelungsverfahren im Rahmen von Verwaltungsstrafverfahren durchführen sollen.

Im Gegenteil fordert die KKJPD einen grundlegenden Systemwechsel. Verfahren nach Verwaltungsstrafrecht, d.h. Verfahren, die nach einem Bundesgesetz und ausschliesslich von Bundesbehörden geführt werden, sollen nicht durch kantonale Behörden oder Gerichte beurteilt werden. Die Kantone fordern deshalb, in den Verfahren nach VStrR künftig keine Zuständigkeiten mehr innezuhaben.

2. Ablehnende Haltung der Kantone zur vorgeschlagenen Zuständigkeitsordnung

Gemäss Entwurf sollen künftig die kantonalen Zwangsmassnahmengerichte für verwaltungsstrafrechtliche Fälle, inklusive für Entsiegelungsfälle, die nach geltendem Recht vom Bundestrafgericht behandelt werden, als Zwangsmassnahmengerichte des Bundes fungieren. Dieser Ansatz führt bei den kantonalen Strafbehörden zu einem beträchtlichen Mehraufwand, der in erster Linie bei den ohnehin bereits völlig überlasteten kantonalen Staatsanwaltschaften anfallen würde.

Diese neue Zuständigkeitsordnung wird durch die Kantone einhellig abgelehnt. Im Sinne der oben bereits erwähnten Entflechtung der Zuständigkeiten fordern die Kantone die Schaffung eines Zwangsmassnahmengerichts auf Stufe des Bundes (BZMG), idealerweise dem Bundesstrafgericht in Bellinzona angegliedert. Sollte wider Erwarten von der Schaffung eines BZMG abgesehen werden, ist aus Sicht der Kantone auf den im VE vorgesehenen entsprechenden Zuständigkeitswechsel zu verzichten, d.h. die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts müsste weiterhin für das Siegelungsrecht zuständig bleiben und namentlich die Entsiegelungskompetenz beibehalten.

Generalsekretariat KKJPD | Haus der Kantone. Speichergasse 6, Postfach, 3001 Bern | Tel. +41 31 318 15 05 | info@kkjpd.ch | www.kkjpd.ch

Unter dem Aspekt der Entflechtung der Zuständigkeiten lehnen die Kantone zudem ab, dass ihre Strafgerichte bei Verfahren nach VStrR weiterhin zur Beurteilung der Straf- oder Einziehungsentscheide zuständig sein sollen. Auch hier sollte der Bund bzw. das Bundesstrafgericht zuständig sein. Wenn bereits das Verwaltungsstrafverfahren von den Bundesbehörden geführt und für Beschwerden gegen die Urteile die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts zuständig ist, ist es nur konsequent, wenn das Bundesstrafgericht und nicht ein kantonales Strafgericht das erstinstanzliche Urteil fällt. Das im Erläuterungsbericht auf S. 55 f. aufgeführte Argument der grossen Nähe der beurteilenden kantonalen Behörden zu den am Verfahren beteiligten Personen, vermag nicht zu überzeugen.

Die Kantone sind der Ansicht, dass mit der Totalrevision des Verwaltungsstrafrechts eine grundsätzliche Klärung der Aufgaben und Kompetenzen zwischen den Bundes- und Kantonsbehörden in diesem Bereich angestrebt werden muss. Gemäss Art. 1 Abs. 2 VE soll das VStrR Anwendung auf Straftaten finden, deren Verfolgung und Beurteilung einer Verwaltungseinheit des Bundes übertragen ist. Es geht somit um Verfahren, die sich auf Bundesrecht stützen und durch Bundesbehörden zu führen sind. Deshalb fordern die Kantone im Sinne der Einheit der Materie und einer klaren und logischen Kompetenzzuteilung, dass alle Verfahrensschritte von Bundesbehörden zu erbringen sind: angefangen von der Verfolgung durch die Bundeskriminalpolizei, gefolgt von der Beurteilung der Sachverhalte in erster Instanz durch das Bundesstrafgericht, Beschwerdeverfahren ebenfalls durch das Bundesstrafgericht, Entscheide über Zwangsmassnahmen durch ein am Bundesstrafgericht zu schaffendes Zwangsmassnahmengericht. Letztinstanzlich wären dann, wie immer im Bereich des Strafrechts, die strafrechtlichen Abteilungen des Schweizerischen Bundesgerichts zuständig.

Damit würden auch die Entschädigungsfragen des Bundes für Leistungen der kantonalen Justizbehörden obsolet. Sollte die geforderte Klärung jedoch nicht umgesetzt werden, weisen die Kantone darauf hin, dass die in Art. 300 Abs. 1 VE vorgesehene finanzielle Abgeltung der Kantone nicht zu befriedigen vermag.

Zusammenfassend hält die KKJPD fest, dass die Kantone einen Systemwechsel fordern und in den Verfahren nach VStrR keine Zuständigkeiten mehr innehaben wollen.

Wir danken Ihnen bestens für die Aufmerksamkeit, die Sie unseren Ausführungen entgegenbringen, und für die wohlwollende Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Staatsrat Alain Ribaux
Co-Präsident

Kopie z.K. an:

- Mitglieder der KKJPD
- Mitglieder und Sekretariat der SRK KKJPD
- GS KKPKS
- GS SSK

Generalsekretariat KKJPD | Haus der Kantone. Speichergasse 6, Postfach, 3001 Bern | Tel. +41 31 318 15 05 | info@kkjpd.ch | www.kkjpd.ch